

# ÖVT-College

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBs)

### Präambel

Der ÖVT-Verband österreichischer Versicherungstreuhandhändler und Mediatoren in Versicherungsangelegenheiten (in der Folge kurz **ÖVT**), ist ein gemeinnütziger, parteipolitisch unabhängiger Berufsverband. Er hat es sich zur Aufgabe gemacht, Fachwissen in allen Zweigen der öffentlichen und privaten Versicherung, sowie im Bereich der Finanzdienstleistung und Mediation in Versicherungsangelegenheiten, zu fördern. Gelegenheit zur Vertiefung von Fachwissen zu bieten und die Weiterentwicklung des Berufsstandes aufgrund vorhandener und künftiger gesetzlicher Bestimmungen, sowie von EU-Richtlinien, Standesregeln und Berufsordnung udgl. zum "Versicherungstreuhandhändler" und zum „Mediator in Versicherungsangelegenheiten“ zu fördern. Der ÖVT ist bemüht das Verständnis für die Grundlagen des Versicherungswesens, Finanzdienstleistungswesens und der Mediation in Versicherungsangelegenheiten im Allgemeinen in der Öffentlichkeit zu verbreiten, sowie im Besonderen Einflussnahmen auf neue Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Normen, die das Versicherungswesen betreffen, auszuüben. Aktuelle Fragen, betreffend das gesamte Sachgebiet des Versicherungswesens, werden laufend in Form von Stellungnahmen beantwortet. Die ÖVT-Bildungsakademie ist statutengemäß ein Geschäftsbereich des ÖVT und wird unter der Bezeichnung „**ÖVT-College**“ als eingetragene Marke geführt.

### § 1

#### Ausbildungsvertrag

Der Ausbildungsvertrag schreibt Rechte und Pflichten zwischen beiden Vertragspartnern fest. Diese AGBs sind fixer Bestandteil des Ausbildungsvertrages und gelten ab Vertragsabschluss zwischen dem ÖVT und dem auszubildenden Mitglied (in der Folge **Ausbildungswerber**) als vereinbart. Der Ausbildungswerber erklärt seine Zustimmung, dass diese AGB dem gesamten Vertragsverhältnis zwischen ihm und dem ÖVT zu Grunde gelegt werden.

### § 2

#### Leistungen

- (1) Mit der Unterzeichnung des Ausbildungsvertrages besteht Anspruch auf die in den Ausbildungsunterlagen festgeschriebenen Leistungen.
- (2) Darüber hinaus können folgende Leistungen erfolgen:
  - Der ÖVT hat das Recht seine Bildungsangebote zur Zertifizierung einzureichen;
  - Zertifizierte Ausbildungsmodule können nach Maßgabe gesetzlicher Rahmenbedingungen angeboten werden;

### § 3

#### Pflichten des Ausbildungswerbers

- (1) Der Ausbildungswerber stellt mit seiner Anmeldung einen Antrag auf Zulassung zur ÖVT Aus- und Weiterbildung
- (2) Die Zulassung erfolgt ausschließlich auf Basis der ÖVT-Statuten und der ÖVT-Berufsordnung in der geltenden Fassung.
- (3) Sobald die Anmeldung im ÖVT-Office eingetroffen ist, erhält der Ausbildungswerber eine Rückantwort per Email. Die Zulassung wird geprüft und wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, erhält der Ausbildungswerber eine schriftliche Bestätigung der Anmeldung. Damit ist der Ausbildungsplatz verbindlich zugesichert.
- (4) Die Rechnung über den vereinbarten Ausbildungsbeitrag wird anschließend umgehend ausgestellt und ist innerhalb von 14 Tagen, jedenfalls vor Antritt der Ausbildung, fällig.

### § 4

#### Kommunikation & Datenschutz

- (1) Der Ausbildungswerber gibt mit der Anmeldung seine Kontaktdaten bekannt.
- (2) Die Kommunikation erfolgt in erster Linie auf elektronischem Weg auf die vom Ausbildungswerber bekanntgegebene Email-Adresse.
- (3) Als postalische Zustelladresse des Ausbildungswerbers gilt die dem ÖVT bekanntgegebene Adresse.
- (4) Der Ausbildungswerber ist entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes mit einer automationsunterstützten Verwendung seiner Daten für die Verwaltungsdatei des ÖVT und insbesondere zur Durchführung von Marketing-Aktionen einverstanden. Diese Zustimmung kann vom Ausbildungswerber jederzeit – auch ohne Angabe von Gründen – widerrufen werden.
- (5) Die Datenschutzerklärung ist online unter [www.oevt.co.at](http://www.oevt.co.at) abrufbar.

### § 5

#### Urheber- und Nutzungsrechte

Der Ausbildungswerber anerkennt, dass sämtliche vom ÖVT ausgehändigten Informationen und Ausbildungsunterlagen, wie beispielsweise Skripten, Designs, Textvorlagen, Folder usw., sowie das Honorarhandbuch (ÖVT-Leistungs- und Kalkulationsrichtlinie) i. d. jeweils gültigen Fassung, urheberrechtlich geschützt sind. Diese Informationen und Unterlagen dürfen ausschließlich in der Kanzlei des Ausbildungswerbers, als ständiges ÖVT-

Mitglied, verwendet werden. Eine unbefugte Weitergabe ist ohne schriftliche Zustimmung des ÖVT unzulässig, treuwidrig und strafbar. Der Ausbildungswerber erteilt dem ÖVT die ausdrückliche und unentgeltliche Zustimmung zur unbeschränkten Nutzung hinsichtlich Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verbreitung von Bild- und Tonmaterial.

## **§ 5** **Haftung**

Die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungen des ÖVT erfolgt eigenverantwortlich. Sämtliche Unterlagen und Informationen wurden nach besten Wissen und Gewissen erstellt. Der ÖVT übernimmt keine wie immer geartete Haftung für Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen und Unterlagen. Ebenso haftet der ÖVT nicht für den Erfolg seines Bildungsangebotes. Der ÖVT haftet für allfällige Sach- und Vermögensschäden des Ausbildungswerbers nur im Fall des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit. Schadenersatzansprüche gegen den ÖVT müssen innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens geltend gemacht werden.

## **§ 6** **Verschwiegenheit & Sachverständigeneid**

- (1) Der Ausbildungswerber ist verpflichtet, vertrauliche Informationen, die ihm aufgrund der Mitgliedschaft zum ÖVT bekannt werden, vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber geheim zu halten. Der Ausbildungswerber ist verpflichtet, diese Pflicht auch seinen angestellten und freien Mitarbeitern zu überbinden. Jede Weitergabe von Daten unterliegt den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.
- (2) In diesem Zusammenhang wird auf den verpflichtenden ÖVT-Sachverständigeneid hingewiesen.

## **§ 7** **Rücktrittsrechte des Ausbildungswerbers**

- (1) Der Ausbildungswerber ist berechtigt, bei Abgabe seiner Vertragserklärung außerhalb der Geschäftsräume des ÖVT oder eines Standes auf einer Messe von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurückzutreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt mit Zusendung der verbindlichen Reservierungsbestätigung.
- (2) Die Erklärung über den Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich an den ÖVT zu übermitteln. Der Rücktritt erfolgt rechtzeitig, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist abgesendet wird.

## **§ 8** **Stornierungsbedingungen und -kosten**

- (1) Bis 6 Wochen vor Ausbildungsbeginn ist ein kostenloser Rücktritt möglich.
- (2) Ab 4 Wochen beträgt die Stornogebühr 50% und ab 2 Wochen ist der volle Ausbildungsbeitrag fällig.
- (3) Zur Fristenwahrung muss der Rücktritt schriftlich erfolgen und kann per Email übermittelt werden.
- (4) Rücktrittsgebühren fallen nicht an, wenn ein zulassungsberechtigter Ersatzteilnehmer rechtzeitig, mindestens 8 Werktage vor Ausbildungsbeginn, genannt wird.

## **§ 9** **Beschwerden**

- (1) Beschwerden im Zusammenhang mit dem Ausbildungsvertrag sind in schriftlicher Form und als solche gekennzeichnet, an [office@oevt.co.at](mailto:office@oevt.co.at) zu richten.
- (2) Sie werden bei der nächsten ÖVT-Vorstandssitzung behandelt.
- (3) Anschließend wird der Beschwerdeführer über das Ergebnis informiert.

## **§ 10** **Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, wird dadurch der Restvertrag nicht berührt. Im b2b-Bereich (Unternehmergeschäft) wird in einem solchen Fall die ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der nicht durchsetzbaren oder ungültigen Bestimmungen möglichst nahe kommt.
- (2) Der Ausbildungsvertrag zwischen dem ÖVT und dem Ausbildungswerber unterliegt österreichischem Recht. Für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist - mit Ausnahme von Konsumenten i.S.d. KSchG – jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel sich die Betriebsstätte des ÖVT befindet. Der ÖVT ist jedoch berechtigt, eine allfällige Klage vor jedem anderen sachlichen zuständigen Gericht einzubringen. Unbeschadet dessen ist für Konsumenten i.S.d. KSchG jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Wohnsitz, oder der gewöhnliche Aufenthalt des Konsumenten liegt.